

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der aktiven Fachkräftegewinnung aus Drittstaaten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. Juli 2026 – V 300 - 412-23400-2026/007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 529

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Anwerbung von Personen aus Drittstaaten für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern. Eine qualifizierte berufliche Ausbildung liegt vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, die mindestens 2 Jahre dauert.

1.2 Die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist geprägt durch eine Vielzahl von Kleinunternehmen und kleinen Unternehmen. Ziel der Förderung ist die Gewinnung von Personen aus Drittstaaten durch Unternehmen für eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern, um die Wettbewerbsfähigkeit der geförderten Unternehmen zu sichern. Außerdem soll die Förderung Unternehmen dabei unterstützen, Kompetenzen und Erfahrungen bei der Anwerbung von Drittstaatsangehörigen zu erwerben, aufzubauen und zu festigen, um sich den Weg der internationalen Rekrutierung als eine Möglichkeit zur Deckung ihres Fachkräftebedarfes zu erschließen. Für Unternehmen ist diese Form der Akquise oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden. Dies gilt im besonderen Maße für Kleinst- und kleine Unternehmen, die im Fokus der Förderung stehen.

1.3 Die Zuwendungen werden als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 gewährt.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Zuwendungsfähig ist die Gewinnung von Drittstaatsangehörigen, die in einem Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern entweder eine qualifizierte berufliche Ausbildung oder eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen.

3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind:

- a) natürliche Personen, die Inhaber oder Inhaberin eines Unternehmens sind,
 - b) Kommanditgesellschaften,
 - c) Offene Handelsgesellschaften,
 - d) Gesellschaften bürgerlichen Rechts und
 - e) andere juristische Personen des privaten Rechts
- mit maximal 249 Beschäftigten.

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

3.2 Für Ausbildungsverhältnisse im Bereich der Pflegeberufe muss der Zuwendungsempfänger zudem ein in Mecklenburg-Vorpommern anerkannter Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes sein.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Ausbildung findet überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern statt. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist unbefristet und findet in Mecklenburg-Vorpommern statt.

4.2 Die Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufgesetz oder in einem der Berufsbereiche der in §§ 71 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten zuständigen Stellen.

4.3 Für das beantragte Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis wurde und wird keine andere zweckgleiche staatliche finanzielle Förderung zur Rekrutierungsunterstützung in Anspruch genommen.

4.4 Die anzuwerbenden Personen haben zum Zeitpunkt der Antragstellung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Europäischen Union. Sie besitzen auch nicht die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten.

4.5 Der Antragsteller erklärt, dass er für jede anzuwerbende Person zum Zeitpunkt der Mittelanforderung ein auf Erwerbsmigration bezogenes Visum alternativ gemäß § 16a, § 16d Absatz 1 oder Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 16d Absatz 3, alternativ § 18a, § 18b, § 18g des Aufenthaltsgesetzes oder gemäß § 19c

Absatz 1 in Verbindung mit § 3 oder § 22a oder § 24a oder § 24b oder § 26 Absatz 1 oder § 26 Absatz 2 der Beschäftigungsverordnung oder § 19c Absatz 2 oder Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorlegen wird, aus dem sich die Zuwanderung als Fachkraft oder angehende bzw. berufserfahrene Fachkraft ergibt.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Zuschuss (Pauschale) pro Auszubildenden oder Beschäftigten beträgt für

- a) Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten 8 000 Euro,
- b) Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigte 6 000 Euro,
- c) Unternehmen von 50 bis 249 Beschäftigten 4 000 Euro.

Ausschlaggebend ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens zum Zeitpunkt der Antragstellung. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

5.3 Je Zuwendungsempfänger können maximal drei Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden.

5.4 Die Pauschale wird ausschließlich für Beschäftigungs- und Auszubildungsverhältnisse gewährt, die mindestens volle 6 Monate bestanden haben.

5.5 Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Begünstigten sind hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen in diesem Zeitraum verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe werden den Begünstigten De-minimis-Bescheinigungen ausgestellt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, den Ausbildungs- oder unbefristeten Beschäftigungsvertrag vor der Einreise nach Deutschland zu schließen.

6.2 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, die Grundsätze fairer Anwerbung „Standards Anwerbung Mecklenburg-Vorpommern“ vom 25. Februar 2026 anzuwenden und mit dem Beschäftigungs- oder Auszubildungsvertrag auszuhändigen. Die Grundsätze sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.lagus.mv-regierung.de veröffentlicht.

6.3 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, Auszubildenden, die kein B2-

Sprachniveau nachweisen können, im Bewilligungszeitraum eine Teilnahme an weiterführenden Sprachkursen über das B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch hinaus im Inland zu ermöglichen. Dazu zählen ausbildungsvorbereitende Sprachkurse, Azubi-Berufssprachkurse, B2-Kurse.

6.4 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, während der Durchführung durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (wie zum Beispiel Informationsblätter, Online-Auftritt) über die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Landes in geeigneter Weise zu informieren. Für die etwaige Verwendung des Landessignets sind die unter <https://www.mv-tut-gut.de/markenportal/landesmarke> abrufbaren Bestimmungen einzuhalten.

6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, abweichend von Nummer 5.3.4.2 der VV zu § 44 LHO alle Unterlagen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über einzelne „De-minimis“-Zuwendungen 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der Gewährung aufzubewahren.

6.6 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:

- a) den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- b) das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit,
- c) das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder
- d) einen von diesen beauftragten Dritten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Zuwendungen werden abweichend von Nummer 3.1 der VV zu § 44 LHO auf schriftlichen Antrag gewährt.

7.1.2 Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter www.lagus.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt.

7.1.3 Die Zuwendung kann erst gewährt werden, nachdem der Antragssteller eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Bewilligungsbehörde gesendet hat, aus der alle anderen ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die die vorliegende oder andere De-minimis-Verordnungen gelten (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831).

7.1.4 Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Als Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines entsprechenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrages zu werten. Letztmöglichster Ausbildungs- und Beschäftigungsbeginn ist der 1. Dezember 2027.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO die Zuwendung mit Vorlage des Verwendungsnachweises angefordert wird. Die Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung ausgezahlt.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Durch den Zuwendungsbescheid ist Folgendes zu bestimmen:
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 7.4.2 Abweichend von Nummer 5.3.6.2 der VV zu § 44 LHO besteht der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht, der insbesondere Folgendes umfasst:
- eine Bestätigung zum Umfang der im Rahmen des Vorhabens angeworbenen Personen
 - Angaben zu weiteren zweckgleichen staatlichen finanziellen Förderungen zur Rekrutierungsunterstützung für die im Verwendungsnachweis aufgeführten Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse
 - Angaben zu den im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
 - Angaben zu den angeworbenen Personen, insbesondere zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.4, sowie zum jeweiligen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis,
 - eine Bestätigung, dass für die angeworbenen Personen die „Standards Anwerbung Mecklenburg-Vorpommern“ eingehalten und mit dem jeweiligen Ausbildungs- oder Beschäftigungsvertrag ausgehändigt wurden,
 - bei Ausbildungsverhältnissen Angaben zur Erfüllung der Verpflichtung nach Nummer 6.3, insbesondere zu den bei Vertragsabschluss vorhandenen Deutschkenntnissen sowie gegebenenfalls zur Ermöglichung weiterführender Deutschsprachkurse
 - folgende dem Sachbericht beizufügende Unterlagen:
 - bei Ausbildungsverhältnissen:
 - Kopie des Ausbildungsvertrages und der Bestätigung der Eintragung bei der zuständigen Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes oder der Zustimmung der Pflegeschule,
 - Kopie des Visums,
 - Entgeltabrechnung für die Monate 1 bis 6 des Ausbildungsverhältnisses,
 - Sprachzertifikat B2 oder höher oder Teilnahmebestätigung an einem Sprachkurs über dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Deutsch,
 - bei Beschäftigungsverhältnissen:
 - Kopie des Beschäftigungsvertrages,
 - Kopie des Visums,
 - Entgeltabrechnung für die Monate 1 bis 6 des Beschäftigungsverhältnisses.
- 7.4.3 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die für die Erbringung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten Formulare einschließlich der Anlagen zu verwenden.
- 7.4.4 Die Bewilligungsbehörde behält sich die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vor.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 8 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 9 Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 30. Juni 2028 außer Kraft.
- EU-Rechtsakte:**
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12. 2023, S. 1)